



Wahlordnung

Die Wahlordnung ist der Satzung der VG 83 als Anhang zugeordnet.

A Einführung

§ 1. Zweck

Zweck der Wahlordnung der VG 83 ist es, einheitliche Verfahrensweisen und Richtlinien bei den Wahlen anlässlich der Mitgliederversammlung festzulegen.

§ 2. Änderungen

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahlordnung in einzelnen Punkten oder auch im Ganzen geändert werden.

B Allgemeine Angaben zu Wahlen

§ 3. Wahlrecht

Stimmrecht und damit Wahlrecht haben mit je einer Stimme die Delegierten aller ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Übertragung mehrfachen Stimmrechts in verschiedenen Funktionen auf eine Person und des persönlichen Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig. Bei der Abstimmung zur Entlastung der ordentlichen und kommissarisch eingesetzten Mitglieder des Vorstandes ist der zu Entlastende nicht stimmberechtigt.

§ 4. Wählbarkeit

Wählbar sind alle volljährigen Personen. Wählbar sind auch Personen, die beim Wahlgang nicht anwesend sind, wenn dem Wahlausschuss deren schriftliche Einverständniserklärungen über Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegen. Die Vorgeschlagenen sind vor jedem Wahlgang zu befragen, ob sie kandidieren. Bei schriftlicher Vorlage der Einverständniserklärung entfällt diese Befragung.

§ 5. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von allen Stimmberechtigten mündlich oder schriftlich eingebracht werden.

§ 6. Wahlausschuss

6.1 Zur Durchführung der Entlastung und der Neuwahlen ist ein Wahlausschuss einzusetzen.

6.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder in den Wahlausschuss.

6.3 Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Wahlausschusses.

6.4 Der Vorsitzende des Wahlausschusses führt Entlastung und Neuwahlen durch, gibt die Wahlergebnisse bekannt und ist für die Fertigung des Wahlprotokolls verantwortlich, welches von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist und gemeinsam mit dem Protokoll der Mitgliederversammlung zu verteilen ist.

§ 7. Gültige Stimmen

Eine Stimmabgabe ist gültig, wenn der Stimmzettel den Namen eines Kandidaten enthält, bei nur einem Kandidaten der Stimmzettel den Namen dieses Kandidaten enthält oder/und mit "ja" gekennzeichnet ist, der Stimmzettel mit "nein" gekennzeichnet ist.

§ 8. Ungültige Stimmen

Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- der Stimmzettel einen Namen eines nicht nominierten Kandidaten trägt,
- auf dem Stimmzettel andere Aufzeichnungen angeführt werden,
- der Stimmzettel den Willen des Abstimmenden nicht klar und eindeutig erkennen lässt,
- der Stimmzettel leer abgegeben wird (Stimmenthaltung).

§ 9. Wahlmodus

9.1 Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.

9.2 Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist grundsätzlich offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl verlangt.

9.3 Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält (siehe § 34.2 der Satzung).

9.4 Erhält bei den Wahlen unter zwei oder mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit (siehe § 34.2 der Satzung), so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang stattfinden. Bei der Stichwahl entscheidet die relative Mehrheit (siehe §34.3 der Satzung). Bei Gleichstand ist die Wahl zu wiederholen bis ein eindeutiges Ergebnis erzielt wird.

9.5 Bei der Wahl zweier oder mehrerer gleicher Funktionen ist wie folgt zu verfahren:

Entsprechend der Anzahl der gleichen Funktionen müssen zusammenhängende, erst vom Wahlausschuss zu trennende Stimmzettel verwendet werden. Auf jedem Stimmzettel kann der Name eines der Kandidaten eingetragen werden. Bei Mehrfachnennung eines Kandidaten sind alle (zusammenhängenden) Stimmzettel ungültig. Gewählt sind die Kandidaten, die die relative Mehrheit (siehe § 34.3 der Satzung) erreicht haben. Bei Gleichstand und ggf. weniger verbleibenden Funktionen ist die Wahl mit den verbleibenden Kandidaten zu wiederholen bis ein eindeutiges Ergebnis erzielt wird.

9.6 Liegt für mehrere Ämter jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so können durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung die Wahlen für diese Ämter „en bloc“ erfolgen.

§ 10. Wahlannahme

Nach jedem abgeschlossenen Wahlgang ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Sind aus einem Wahlgang mehrere Gewählte hervorgegangen, so sind alle zu befragen.

§ 11. Wahlwiederholung

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab und verweigert damit die Annahme der Funktion oder wird der einzige Wahlvorschlag nicht gewählt, so kann der Wahlgang wiederholt werden.

Stand: Straubing, 01.04.2022